

# Amtsblatt Dänischer Wohld

Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Dänischer Wohld

Bekanntmachungen des Amtes Dänischer Wohld sowie der Gemeinden Felm, Gettorf, Lindau, Neudorf-Bornstein, Neuwittenbek, Osdorf, Schinkel und Tüttendorf



Nr. 02/2021

Gettorf 20.01.2021



Sehr geehrte Damen und Herren,

wegen der Corona-Krise ist die Amtsverwaltung zunächst weiter für den Publikumsverkehr im eingeschränkten Dienstbetrieb. Um das Infektionsrisiko zu minimieren, vergeben wir Termine, um auch den Kontakt unterhalb unserer Besucher weitestgehend zu verhindern. Ohne Termin können wir Ihnen im Moment keinen Zutritt gewähren. In dringenden Angelegenheiten bitten wir um telefonische Kontaktaufnahme.

Bitte berücksichtigen Sie, dass viele Anliegen auch per Telefon, E-Mail, Post etc. erledigt werden können. Im Zweifel können Sie uns unter den folgenden Telefonnummern erreichen (Vorwahl 0 43 46):

Zentrale:	91 200	Bürgerbüro:	91 232, 91 234, 91 233
Sozialamt:	91 230, 91 237	Standes- und Ordnungsamt:	91 230 oder 91 231
Amtskasse:	91 277 o. 91 280	Steuerangelegenheiten:	91 281 oder 91 282
Bauangelegenheiten:	91 245 oder 91 243		

Die Terminvergabe erfolgt über die Startseite unserer Homepage [www.Amt-Daenischer-Wohld.de](http://www.Amt-Daenischer-Wohld.de) oder telefonisch.

Sofern Sie im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung in der Bauleitplanung in einen ausgelegten Plan einsehen wollen, rufen Sie bitte die Telefonnummer 91 245 an.

Wir bitten um Ihr Verständnis für diese Maßnahme, sie dient unserer gemeinsamen Sicherheit.

Jens Krabbenhöft  
Amtsvorsteher

Matthias Meins  
Amtsdirektor

**Das Amtsblatt des Amtes Dänischer Wohld  
finden Sie auch im Internet unter [www.amtdw.de](http://www.amtdw.de) / Amt / Aktuelles.  
Hier können Sie das Bekanntmachungsblatt auch  
als Newsletter abonnieren.**

**Die nächste Ausgabe des Amtsblattes Dänischer Wohld  
erscheint am Mittwoch, dem 3. Februar 2021**

## **6. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Schinkel**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBL. 2003, S. 57, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.09.2020, GVOBL. S. 154) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Schinkel vom 03.12.2020 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Rendsburg-Eckernförde folgende 6. Änderungssatzung der Gemeinde Schinkel erlassen:

### **§ 1 Der § 3 a wird eingefügt**

#### § 3 a Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

- (1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Gemeindevertreterinnen und -vertreter an Sitzungen der Gemeindevertretung erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen der Gemeindevertretung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung in Abstimmung mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister.
- (2) Sitzungen der Ausschüsse und der Beiräte können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden.
- (3) Wahlen dürfen in einer Sitzung nach Absatz 1 und 2 nicht durchgeführt werden.
- (4) Die Gemeinde entwickelt ein Verfahren, wie Einwohnerinnen und Einwohner im Fall der Durchführungen von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung der Sitzung im Sinne des Absatzes 1 bekanntgemacht.
- (5) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Abs. 1 GO wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung über Internet hergestellt.

### **§ 2 Inkrafttreten**

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch die Verfügung des Landrates des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 08.01.2021 erteilt.

Gettorf, den 14.01.2021

gez. Sabine Axmann-Bruckmüller (S)  
Bürgermeisterin

## **2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Tüttendorf**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBL. 2003, S. 57, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.09.2020, GVOBL. S. 514) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Tüttendorf vom 08.12.2020 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Rendsburg-Eckernförde folgende 2. Änderungssatzung der Gemeinde Tüttendorf erlassen:

### **§ 1 Der § 3 a wird eingefügt**

#### **§ 3 a Sitzungen in Fällen höherer Gewalt**

- (1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Gemeindevertreterinnen und -vertreter an Sitzungen der Gemeindevertretung erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen der Gemeindevertretung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung in Abstimmung mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister.
- (2) Sitzungen der Ausschüsse und der Beiräte können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden.
- (3) Wahlen dürfen in einer Sitzung nach Absatz 1 und 2 nicht durchgeführt werden.
- (4) Die Gemeinde entwickelt ein Verfahren, wie Einwohnerinnen und Einwohner im Fall der Durchführungen von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung der Sitzung im Sinne des Absatzes 1 bekanntgemacht.
- (5) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Abs. 1 GO wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung über Internet hergestellt.

### **§ 2 Inkrafttreten**

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch die Verfügung des Landrates des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 08.01.2021 erteilt.

Gettorf, den 15.01.2021

gez. Thomas Thee                      (S)  
Bürgermeister

## Gemeinsame öffentliche Bekanntmachung über die Erhebung von Niederschlagsgebühren in den amtsangehörigen Gemeinden

Die Erhebung der Niederschlagsgebühren erfolgt generell über so genannte Dauerbescheide. Dies bedeutet, dass wenn sich die Bemessungsgrundlagen und Gebührensätze nicht verändern, gelten die bisherigen Bescheide weiterhin fort.

In den Gemeinden, in denen sich die Gebührensätze zum 01.01.2021 geändert haben, werden dementsprechend neue Bescheide versandt.

Aufgrund der Beschlüsse der Gemeindevertretungen in den Gemeinden:

- Felm am 14.12.2020,
- Osdorf am 17.12.2020 und
- Schinkel am 03.12.2020

werden neue Gebührenbescheide im Laufe des Januars 2021 erstellt und versandt.

In den Gemeinden:

- Gettorf,
- Lindau (OT Großkönigsförde) und
- Tüttendorf

gelten die Inhalte der bisherigen Bescheide gemäß § 12 Kommunalabgabengesetz Schleswig-Holstein (KAG) fort.

Die Niederschlagswassergebühren werden gemäß der bisherigen Bescheide in den festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2021 fällig.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Gebührenfestsetzung treten für die Gebührenpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein neuer schriftlicher Gebührenbescheid zugegangen wäre. Die Gebührenfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tag der Bekanntmachung zu laufen beginnt, durch Widerspruch angefochten werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amtsdirektor des Amtes Dänischer Wohld, Karl-Kolbe-Platz 1, 24214 Gettorf, einzulegen. Auch wenn Widerspruch erhoben wird, müssen die angeforderten Beträge fristgemäß gezahlt werden, soweit sie nicht gestundet oder von der Vollziehung ausgesetzt sind.

Gettorf, den 11.01.2021

gez. Der Bürgermeister  
Gemeinde Gettorf

gez. Der Bürgermeister  
Gemeinde Lindau

gez. Der Bürgermeister  
Gemeinde Tüttendorf



## Informationen über die melderechtlichen Widerspruchsmöglichkeiten

Die Meldebehörde ist gemäß des Bundesmeldegesetzes (BMG) berechtigt, folgende Datenübermittlungen aus dem Melderegister vorzunehmen:

### 1. Datenübermittlungen an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr

Diese Übermittlungssperre ist nur maßgeblich für Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Nach § 58 b des Soldatengesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58 c Abs. 1 des Soldatengesetzes i. V. m. § 36. Abs. 2 Satz 1 BMG jährlich bis zum 31. März den Familiennamen, Vornamen und die gegenwärtige Anschrift zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt.

### 2. Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften

Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde gemäß § 42 Abs. 2 BMG von diesen Familienangehörigen den Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum und -ort, Geschlecht, Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionszugehörigkeit, derzeitige Anschriften, Auskunftssperren nach § 51 BMG sowie Sterbedatum übermitteln.

Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft. Diese Zweckbindung wird dem Empfänger bei der Datenübermittlung mitgeteilt.

### 3. Datenübermittlung an Parteien, Wählergruppen u.a. bei Wahlen und Abstimmungen

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Abs. 5 BMG i. V. m. § 50 Abs. 1 BMG Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Abs. 1 Satz 1 BMG bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt.

#### **4. Datenübermittlung aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk**

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde nach § 50 Abs. 5 BMG i. V. m. § 50 Abs. 2 BMG Auskunft über den Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums erteilen.

Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt.

#### **5. Datenübermittlung an Adressbuchverlage**

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Abs. 5 BMG i. V. m. § 50 Abs. 3 BMG Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilt werden über deren Familienname, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt.

**Sie haben das Recht, gegen jede einzelne Art der genannten Datenübermittlungen zu widersprechen.**

Wenn Sie von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen möchten, reichen Sie bitte den unterschriebenen Antrag (Vordruck Seite 7) im Bürgerbüro des Amtes Dänischer Wohld, Karl-Kolbe-Platz 1, 24214 Gettorf, ein.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Reincke (Tel. 04346/91-233) oder Frau Rösemann (Tel. 04346/91-232).

Gettorf, 15.01.2021

Amt Dänischer Wohld  
Der Amtsdirektor  
Bürgerbüro

Amt Dänischer Wohld  
Bürgerbüro  
Karl-Kolbe-Platz 1  
24214 Gettorf

### Antrag auf Einrichtung einer Übermittlungssperre

Familienname:	
Vorname(n):	
Geburtsdatum:	
Anschrift:	

Ich beantrage die Eintragung einer Übermittlungssperre und lege wie folgt Widerspruch ein:

- Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an **Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr** (§ 58 c Abs. 1 Soldatengesetz i. V. m. § 36 Abs. 2 Satz 1 BMG)
  
- Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an **öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften** (§ 42 Abs. 2 und 3 BMG)
  
- Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an **Parteien, Wählergruppen u. a. bei Wahlen und Abstimmungen** (§ 50 Abs. 1 und 5 BMG)
  
- Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von **Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk** (§ 50 Abs. 2 und 5 BMG)
  
- Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an **Adressbuchverlage** (§ 50 Abs. 3 und 5 BMG)

Datum und Unterschrift \*)

\*) - Der Antrag ist von jedem Antragsteller (ab vollendetem 16. Lebensjahr) zu unterschreiben  
- Anträge für minderjährige Kinder sind von beiden Erziehungsberechtigten zu unterschreiben

## Amtliche Bekanntmachungen

### Personalausweise und Pässe

Die **Personalausweise**, die bis zum **08.01.2021** beantragt wurden, liegen vor.  
Die **Reisepässe**, die bis zum **30.12.2020** beantragt wurden, liegen vor.

Gettorf, 19.01.2021

Amt Dänischer Wohld  
Der Amtsdirektor



### Fundsachen

Im Bürgerbüro des Amtes Dänischer Wohld wurden als Fundsachen abgegeben:

2 Fahrräder

Gettorf, 19.01.2021

Amt Dänischer Wohld  
Der Amtsdirektor

## Mitteilungen der Verwaltung

### Bürgermeistersprechstunde

Gemeinde	Bürgermeister/in	Tag / Datum	Uhrzeit	Ort
Gettorf	Hans-Ulrich Frank	Donnerstag, 04.02.2021	15.00 – 18.00	<b>nur nach telefonischer Anmeldung unter 91-200</b>
Lindau	Jens Krabbenhöft	entfällt		
Neudorf-Bornstein	Christoph Arp	Sprechstunde nach Vereinbarung unter E-Mail: info@tischlerei-arp.com		
Neuwittenbek	Waltraud Meier	Sprechstunde nach Vereinbarung unter ☎ 0 43 46 - 600191		
Osdorf	Helge Kohrt	Montag, 08.02.2021	15.00 - 17.00	<b>telefonisch</b> 0 43 46 – 41 31 32
Schinkel	Sabine Axmann-Bruckmüller	Sprechstunde nach Vereinbarung unter ☎ 0 43 46 - 93 93 56		
Tüttendorf	Thomas Thee	Sprechstunde nach Vereinbarung unter ☎ 0151 193 290 81		



### Schiedsleute des Amtes Dänischer Wohld und der Gemeinde Gettorf

Amt Dänischer Wohld:

Siegfried Mevs

Telefon: 0 43 46 / 41 21 07

Gemeinde Gettorf:

Werner Helms-Rick

Telefon: 0 43 46 / 66 43



## Rentenberatung in Gettorf

Frau Schlewitz bietet für alle Bürgerinnen und Bürger aus dem Amtsbereich Dänischer Wohld eine Rentenberatung an. Sie führt nicht nur eine Rentenberatung durch, sondern bei Bedarf nimmt sie auch die entsprechenden Anträge mit den Versicherten auf. Kosten entstehen den Versicherten hierfür nicht.

Aufgrund der derzeitigen Corona-Verordnungen finden die Beratungsgespräche ausschließlich telefonisch statt.

**Bei Beratungswünschen kontaktieren Sie bitte Frau Schlewitz unter folgender Telefonnummer:  
0 43 46 – 60 02 40.**

**Bitte halten Sie Ihre Rentenversicherungsnummer bereit.**

Bei der Anmeldung wird auch geklärt, welche Versicherungsunterlagen Sie für das Beratungsgespräch benötigen.

Gettorf, 19.01.2021

Amt Dänischer Wohld  
Der Amtsdirektor



## Pressemitteilung

---

### Annahmestopp für Wiederverwendbares auf den AWR-Recyclinghöfen

Borgstedt, 06.01.2021

Die Abfallwirtschaft Rendsburg-Eckernförde (AWR) muss bis auf Weiteres die Annahme von guten, wiederverwendbaren Dingen auf den Recyclinghöfen einstellen. Die Lager sind voll!

Aufgrund der aktuellen Schließung der AWR-KaufBar und den ausgefallenden Flohmärkten im vergangenen Jahr hat das Lager für gute, gebrauchte Waren seine Kapazitätsgrenze erreicht. Da keine Aussicht auf eine schnelle Änderung der Lage besteht, können daher leider keine weiteren Sachen mehr angenommen werden.

Um Fahrräder, Bücher, Kleidung oder Geschirr trotzdem vor dem Müll zu bewahren, bitten wir die Bürgerinnen und Bürger, wenn möglich, gute wiederverwendbare Dinge bei sich zu Hause aufzubewahren, bis die Abgabe auf den Recyclinghöfen wieder möglich ist.

Ansprechpartner für diese Pressemitteilung:

Ralph Hohenschurz-Schmidt Fon: 04331 / 345 - 103, Fax: - 111 Mail: hoschmi@awr.de



# Neues aus der Gemeindebücherei Gettorf

[www.buechereigettorf.wordpress.com](http://www.buechereigettorf.wordpress.com)

**Liebe Leser\*innen,  
die Bücherei wird voraussichtlich bis 30.01.21 geschlossen bleiben.**

Für die Zeit des Lockdowns fallen keine Gebühren an, alle Medien gelten als verlängert.

Unsere digitalen Angebote - Onleihe, filmfreund, Brockhaus - sind natürlich weiterhin verfügbar.

Falls Sie hierzu fragen haben oder der Ausweis verlängert werden muss, rufen Sie uns gerne an oder schicken Sie uns eine E-Mail.

**Ab dem 11.01.21 ist ein Abholservice von bestellten Medien möglich.**

Hierfür reservieren Sie über unseren Medienkatalog oder per Telefon die gewünschten Medien.

Wichtig: Wir vereinbaren dann einen Termin zur Abholung der Medien! Im Zuge der Abholung nehmen wir auch Medien zurück. Denken Sie an den Büchereiausweis. Die Medien werden kontaktlos im Eingangsbereich ausgetauscht.

Es gelten die üblichen Hygienemaßnahmen (Abstand, Mund-Nasen-Maske)

Sie erreichen uns telefonisch Mo - Fr von 10.00 - 12.00 Uhr und Mo, Di und Do von 14.00 - 16.00 Uhr.

Informationen wann und wie die Bücherei wieder regulär öffnet finden Sie zum gegebenen Zeitpunkt auf unserer Internetseite.

Halten Sie durch!



## Volkshochschule Gettorf Frühjahrssemester 2021

### Liebe Interessierte und Freunde der Volkshochschule Gettorf,

bis unsere Kurse, Workshops, Vorträge, Exkursionen... wieder wie gewohnt stattfinden, können Sie einige unserer Kurse online besuchen:

- Dienstag 09:30 - 10:30 Uhr: "Pilates" (Anja Kretzschmar)**  
**Mittwoch 09:30 - 10:30 Uhr: "Sanfte Wirbelsäulengymnastik" (Anja Kretzschmar)**  
**Mittwoch 17:00 - 18:00 Uhr: "Antara®" (Andrea Hruby)**  
**Donnerstag 17:30 - 18:30 Uhr: "Wirbelsäulengymnastik" (Christiane Jöhnk)**  
**Donnerstag 18:30 - 19:45 Uhr: "In Bewegung kommen mit Yoga" (Verena Reißmann)**

Ein Einstieg ist jederzeit möglich! Die Bewegungskurse können durch die Aufzeichnung während der Kursstunde zusätzlich jeweils eine Woche lang nachgeholt werden - falls man keine Zeit während des Live-Kurses hat oder die Internet-Verbindung genau dann nicht ausreichend ist.

Start am 21.01.2021:

- Donnerstag 17:30 - 18:45 Uhr: Dänisch für Anfänger (Johanna Bartz)**  
**Donnerstag 19:00 - 20:15 Uhr: Dänisch für Anfänger mit Vorkenntnissen (Johanna Bartz)**

Es wird mit dem Lehrbuch "Vi snakkes ved!" vom Hueber Verlag gelernt.

Sie finden alle unsere Angebote auf der Seite

**[www.vhs-sh.net/vhs-gettorf](http://www.vhs-sh.net/vhs-gettorf)**

Das Programm wird auf ständig erweitert und aktualisiert. Sobald klar ist, wann die Präsenzkurse wieder starten können (wir rechnen optimistisch mit dem 1. Februar), wird das Programm auch gedruckt ausliegen – kleiner, sparsamer, aber trotzdem voll mit interessanten Angeboten! Ein Ausschnitt erscheint alle 14 Tage hier im Amtsblatt.

Wenn Sie Fragen haben oder Unterstützung bei der Teilnahme an online-Angeboten benötigen, rufen Sie gern zu den Sprechzeiten an! Stehen wir gemeinsam diese schwierige Zeit durch und freuen wir uns auf die Zukunft, in der sorgloses Beisammensein wieder selbstverständlich sein wird. Bitte bleiben Sie gesund und optimistisch!

**Ihre Bodil Busch**

Leitung der VHS Gettorf

### Sprechzeiten:

Montag, Dienstag, Mittwoch, Freitag: 8.30 – 12.00 Uhr

Donnerstag: 16.00 – 19.00 Uhr

Tel.: **04346 / 60 29 25** (bitte nutzen Sie auch den Anrufbeantworter)

E-Mail: [vhs@gemeinde-gettorf.de](mailto:vhs@gemeinde-gettorf.de)

Homepage: [www.vhs-gettorf.de](http://www.vhs-gettorf.de)

### Wochenmarkt in Gettorf

Besuchen Sie den Gettorfer Wochenmarkt in der Eichstraße (Fußgängerzone)

freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr  
dienstags von 08.00 bis 14.00 Uhr

### Umsonstladen Schinkel

**Wir sind für Sie da, aber nur mit Maske und ggf. etwas Geduld**

Wir nehmen und geben unentgeltlich alle nicht sperrigen, noch brauchbaren Gegenstände.

Hauptstraße 49  
24214 Schinkel

Telefon: 04346 6893

Ansprechperson: Uwe von Ahlfen

E-Mail: [umsonstladen-schinkel@web.de](mailto:umsonstladen-schinkel@web.de)

*Bis auf Widerruf geschlossen*

Öffnungszeiten in der Schulzeit:

Dienstag, Freitag, Samstag: 09.30 - 12.30 Uhr  
Dienstag, Freitag: 15.00 - 18.00 Uhr

Öffnungszeiten in der Ferienzeit:

Samstag: 09.30 - 12.30 Uhr

#### Impressum:

Herausgeber des Amtsblattes Dänischer Wohld:  
Der Amtsdirektor des Amtes Dänischer Wohld,  
Karl-Kolbe-Platz 1, 24214 Gettorf, ☎ 04346 91-200,  
E-Mail: [poststelle@amtdw.landsh.de](mailto:poststelle@amtdw.landsh.de)

Redaktion: Amtsdirektor Matthias Hannes Meins (V. i. S. d. P.)

Druck: Eigendruck

Erscheinungsweise:

Satzungen und Verordnungen der Gemeinden und des Amtes Dänischer Wohld werden durch Abdruck im „Amtsblatt des Amtes Dänischer Wohld“ veröffentlicht. Das „Amtsblatt des Amtes Dänischer Wohld“ ist amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Dänischer Wohld und der Gemeinden Felm, Gettorf, Lindau, Neudorf-Bornstein, Neuwittenbek, Osdorf, Schinkel und Tüttendorf sowie sonstiger öffentlich-rechtlicher Körperschaften. Es erscheint jeweils am 1. und 3. Mittwoch im Monat, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Wird eine von der vorstehend festgesetzten Erscheinungsfolge abweichende zusätzliche Ausgabe erforderlich, so wird auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils in der Tagespresse hingewiesen. Sollte der jeweilige Erscheinungstag auf einen Feiertag fallen, erscheint das „Amtsblatt des Amtes Dänischer Wohld“ am darauf folgenden Werktag.

Das Amtsblatt des Amtes Dänischer Wohld finden Sie auch im Internet unter <http://www.amt-daenischer-wohld.de/„Aktuelles“>; hier können Sie das Mitteilungsblatt auch als Newsletter abonnieren.

Das „Amtsblatt des Amtes Dänischer Wohld“ liegt in den Räumen des Verwaltungsgebäudes in Gettorf, Karl-Kolbe-Platz 1, 24214 Gettorf, öffentlich aus.

Das „Amtsblatt des Amtes Dänischer Wohld“ ist gegen Erstattung der Portokosten einzeln und im Abonnement bei dem Amt Dänischer Wohld zu beziehen.

Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des „Amtsblattes des Amtes Dänischer Wohld“ bewirkt.